

Satzung

über Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Geseke

vom 16.12.1999

unter Berücksichtigung der

- (1.) Änderungssatzung vom 15.12.2000** - § 3 (2) a) und b) und (3) geändert
- (2.) Änderungssatzung vom 19.12.2001** - § 3 (2), (3) und (4) geändert
- (3.) Änderungssatzung vom 13.12.2002** - § 3 (2) geändert
- (4.) Änderungssatzung vom 19.12.2003** - § 3 (2) und (4) a) geändert
- (5.) Änderungssatzung vom 22.12.2004** - § 3 (2) geändert
- (6.) Änderungssatzung vom 21.12.2005** - § 3 (2) geändert
- (7.) Änderungssatzung vom 20.12.2006** - § 3 (2) geändert
- (8.) Änderungssatzung vom 19.12.2007** - § 3 (2) geändert
- (9.) Änderungssatzung vom 21.12.2011** - § 3 (2) geändert
- (10.) Änderungssatzung vom 20.12.2013** - § 3 (2) geändert
- (11.) Änderungssatzung vom 17.12.2014** - § 3 (2) geändert
- (12.) Änderungssatzung vom 19.12.2016** - § 3 (2) geändert
- (13.) Änderungssatzung vom 18.12.2017** - § 3 (2) und (4) geändert
- (14.) Änderungssatzung vom 12.12.2018** - § 3 (2) und (4) geändert
- (15.) Änderungssatzung vom 17.12.2019** - § 3 (2) und (4) geändert
- (16.) Änderungssatzung vom 18.12.2020** - § 3 (2) und (4) geändert

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung über Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für das Beseitigen (Einsammeln und Befördern) von Abfällen und die Bereitstellung der Gefäße gemäß §§ 1, 2, 10 und 12 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geseke (Abfallentsorgungssatzung), sowie zur Deckung der an den Kreis Soest zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenbemessungsmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr ist grundsätzlich das Gefäßvolumen der Restmülltonne.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr umfasst die Entsorgung von Abfällen im Sinne des § 2 der Abfallentsorgungssatzung, mit Ausnahme der Abfallsäcke nach § 10 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung und der Leistungen, für die nachstehend eine Einzelgebühr angeordnet ist.

- (2) a) Der Gebührensatz beträgt bei grundsätzlich vollständiger Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung 1,63 €/l Restmüllbehälter, somit für einen

80 l Restmüllbehälter:	130,40 €/Jahr
120 l Restmüllbehälter:	195,60 €/Jahr
240 l Restmüllbehälter:	391,20 €/Jahr
1.100 l Restmüllbehälter:	1.793,00 €/Jahr

- b) Der Gebührensatz beträgt bei nur teilweiser Inanspruchnahme wegen Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Bioabfallabfuhr 1,05 €/l Restmüllbehälter, somit für einen

80 l Restmüllbehälter:	84,00 €/Jahr
120 l Restmüllbehälter:	126,00 €/Jahr
240 l Restmüllbehälter:	252,00 €/Jahr
1.100 l Restmüllbehälter:	1.155,00 €/Jahr

- c) Der Gebührensatz für die über § 10 a Abs. 2 Satz 1 der Entsorgungssatzung hinausgehende Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr beträgt 0,58 €/l/Jahr zusätzliches Bioabfallbehältervolumen =

69,60 € je zusätzliches 120 l-Biomüllgefäß
139,20 € je zusätzliches 240 l-Biomüllgefäß

Davon abweichend beträgt die Gebühr für zusätzliches Biomüllvolumen bei einem Behältertausch von einem 120 l-Gefäß zu einem 240 l-Gefäß 37,17 €.

- (3) Die Gebühr für einen Abfallsack (60 l) gemäß § 10 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung beträgt 3,50 Euro.

- (4) a) Die Einzelgebühr beträgt für
- | | |
|--|---------------------|
| - Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen: | 25,00 Euro/Vorgang, |
| - Durchführung von Häckselaktionen zur Zerkleinerung von Baum- und Strauchschnitt aus Hausgärten | 20,00 Euro/Vorgang |

- b) Mit der Gebühr von 20,00 Euro ist das Häckseln bis zu einer halben Stunde pro Grundstück abgegolten, eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht am 01.01. des Erhebungszeitraumes; im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn des Monats, der dem Tage der erstmaligen Abfuhr folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im Sinne der §§ 5, 6, 20 und 21 der Abfallentsorgungssatzung und die anderen Berechtigten und Verpflichteten nach § 22 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
Für sonstige Gebührenpflichtige gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben, richtet sich die Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz.
- (2) Die Abfallsäcke können in der Stadtverwaltung Geseke, Martinsgasse 2, während der Öffnungszeiten gegen Zahlung der Gebühr erworben werden.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 a) sind mit der Anmeldung zur beantragten Leistung fällig und gesondert zu entrichten; das Verfahren wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Die Gebühr nach § 3 Abs. 4 b) wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeit, behördliche Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert eine Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage in Höhe 1/12 der Jahresgebühr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
